



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. April 2013 (19.04)
(OR. en)**

**17729/1/12
REV 1**

**PV CONS 72
ECOFIN 1073**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3214. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND
FINANZEN) vom 12. Dezember 2012 in Brüssel**

INHALT

Seite

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung 3

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

2. Bankenaufsichtsmechanismus 3

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

3. Sonstiges 5

*
* *

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung

17425/12 OJ/CONS 71 ECOFIN 1035

Der Rat nahm die in Dokument 17425/12 enthaltene Tagesordnung an.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. Bankenaufsichtsmechanismus:

- Allgemeine Ausrichtung

17540/12 EF 303 ECOFIN 1052 CODEC 2994

a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

- Kompromissvorschlag des Vorsitzes

17538/12 EF 301 ECOFIN 1050

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank [erste Lesung]

- Kompromissvorschlag des Vorsitzes

17539/12 EF 302 ECOFIN 1051 CODEC 2993

Der Rat prüfte den oben genannten Kompromissvorschlag des Vorsitzes und billigte die in den Dokumenten 17812/12 und 17813/12 + COR 1 enthaltenen Texte.

Der Rat stellte insbesondere fest, dass hinsichtlich des unter Punkt a genannten Verordnungsvorschlags alle von dem Aufsichtsgremium zu treffenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden sollen (wobei jedes Mitglied eine Stimme hat), wie in Artikel 19 Absatz 2ab des Vorschlags festgelegt. Beschlüsse zum Erlass von Verordnungen hingegen sollen nach Artikel 4 Absatz 3 sowohl mit qualifizierter Mehrheit, wie in Artikel 19 Absatz 2b festgelegt, als auch mit einfacher Mehrheit gefasst werden, und zwar wie in Artikel 27 Absatz 6a vorgesehen bis 31. Dezember 2015.

Der Rat stellte außerdem fest, dass alle Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, für die öffentliche finanzielle Unterstützung durch die EFSF oder den ESM beantragt oder direkt entgegengenommen wurde, nach dieser Verordnung nicht als weniger bedeutsam eingestuft werden sollen und daher automatisch unter direkter Aufsicht der EZB stehen sollen.

Der Rat stellte des Weiteren fest, dass die EZB jederzeit von sich aus nach Konsultation der nationalen Behörden oder auf Ersuchen einer nationalen zuständigen Behörde beschließen kann, alle einschlägigen Befugnisse unmittelbar selbst auszuüben, unter anderem in Bezug auf ein oder mehrere Kreditinstitute, für die eine finanzielle Unterstützung durch die EFSF oder den ESM indirekt beantragt oder entgegengenommen wurde.

Im Anschluss an die Debatte fasste der Präsident des ECOFIN-Rates das Ergebnis mit folgenden Worten zusammen:

"Der Rat hat sich darauf verständigt, das Europäische Parlament auf der Grundlage der Kompromissvorschläge des Vorsitzes zur EZB-Verordnung in ihrer im Laufe der Beratungen des Rates geänderten Fassung zu konsultieren und auf der Grundlage des geänderten Kompromissvorschlags des Vorsitzes, wie dieser aus den Beratungen des Rates im Zusammenhang mit dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu der EZB-Verordnung hervorgegangen ist, Trilogie mit dem Europäischen Parlament über die Änderungsverordnung zu der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde aufzunehmen.

Der Rat hat bestätigt, dass die uneingeschränkte Wahrung der Integrität des Binnenmarktes bei der Schaffung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus von entscheidender Bedeutung ist. Zudem muss unbedingt gewährleistet werden, dass die Schaffung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus nicht das Gleichgewicht der jeweiligen Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde beeinträchtigt.

Um diesbezüglich die potenziellen Auswirkungen der beiden Gesetzgebungsvorschläge abschätzen zu können, werden diese nebeneinander geprüft und die endgültigen Texte zeitgleich angenommen werden müssen, im Anschluss an Konsultationen und Trilogie, insoweit diese erforderlich sind."

Der Rat nahm auch eine Erklärung Ungarns zur Kenntnis.

Erklärung Ungarns

zu diesem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

"Im Zusammenhang mit den künftigen Beratungen über eine weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere bezüglich des integrierten Finanzrahmens (Bankenunion), ist Ungarn von der Notwendigkeit überzeugt, weiter über die Frage einer Zusammenarbeit des einheitlichen Aufsichtsmechanismus mit künftigen möglichen Finanzfazilitäten nachzudenken und neutrale Formulierungen zu wählen, die künftige Debatten nicht verhindern, sondern ermöglichen würden.

Ungarn ist sich bewusst, dass es sich hierbei um eine sensible Frage handelt, und ist bereit, die Einigung über die allgemeine Ausrichtung zur EZB-Verordnung zu akzeptieren, damit Gespräche mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden können.

Ungarn hat die Absicht, in den nächsten Phasen des Gesetzgebungsverfahrens (einschließlich der im Rahmen des Trilogs geführten Beratungen) auf diese Frage zurückzukommen, und stellt fest, dass sich die einzelnen Parteien gegenüber diesem Kernstück der laufenden Verhandlungen offen zeigen.

Ungarn möchte dieses Thema auch bei den weiteren Beratungen über die echte WWU weiterverfolgen, da es voraussichtlich auch in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung sein wird."

3. **Sonstiges**

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.
